

Baurechtsamt

Stadtplanungsamt

A 17 - 14/1988 - 14
A 14 - K - 1.710/1987

1. Grazer Bebauungsplan für das
von Kalvariengürtel - Kalvarien-
bergstraße - künftiger Grimm-
gasse - Austeingasse umfaßte Gebiet;
KG IV Lend

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 7. Juli 1988...
mit der der 1. Grazer Bebauungsplan für das von Kalvariengürtel -
Kalvarienbergstraße - künftiger Grimm-gasse - Austeingasse umfaßte Ge-
biet beschlossen wird.

Auf Grund der §§ 27 Abs 1 und 2, 28 Abs 1, 2 und 4 sowie 29
Abs 3 und 14 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 (ROG), in
der Fassung LGBI 1986/39, wird verordnet:

§ 1

In Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung wird
für das von Kalvariengürtel - Kalvarienbergstraße - künftiger Grimm-
gasse - Austeingasse umfaßte Gebiet der 1. Grazer Bebauungsplan erlassen.

§ 2

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut und der zeich-
nerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung. Dem 1. Grazer Bauungs-
plan ist ein "Erläuterungsbericht" angeschlossen.

§ 3

Soweit der Inhalt des 1. Grazer Bebauungsplanes aus dem Planwerk samt Planzeichenerklärung und dem beigeschlossenen "Erläuterungsbericht" nicht oder nicht hinreichend zu entnehmen ist, werden in den §§ 4, 5, 6 und 7 weitere Anordnungen getroffen.

§ 4

Innerhalb der für die Bebauung bestimmten Flächen wird entlang der straßenseitigen Bauflucht- bzw Baugrenzlinien eine geschlossene Bebauung festgelegt.

§ 5

(1) Im Widmungs-, Widmungsänderungs- und Baubewilligungsverfahren ist die Altbestandsdichte der bewilligten bestehenden Gebäude und Gebäudeteile außerhalb der für die Bebauung bestimmten Flächen sowie von innerhalb der für die Bebauung bestimmten Flächen gelegenen, bestehenden und bewilligten Geschosse, die nicht in der maximal zulässigen Gebäudehöhe Deckung finden, nicht zu berücksichtigen.

(2) Bei diesen Gebäuden, Gebäudeteilen und Geschossen sind lediglich Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zulässig, ferner Bauveränderungen ohne Änderung des Verwendungszweckes, nicht jedoch Zu- und Umbauten, wenn der vorhandene Verwendungszweck der Widmungskategorie "Allgemeines Wohngebiet" entspricht.

(3) Die Erteilung von Abbruchbewilligungen und Abbruchaufträgen für die genannten Objekte bzw Objektteile bleibt zulässig.

§ 6

Dachgeschoßausbauten sind bei Einhaltung der Bebauungsdichte und der maximal festgelegten Gebäudehöhe zulässig.

§ 7

(1) Im Hofbereich sind Tiefgaragen mit mechanischen Abluftanlagen zulässig. Die Ausmündungen der Abluftöffnungen sind so hoch anzulegen, daß sich die Abluft ungehindert verteilen kann und keine das ortsübliche Ausmaß übersteigende Belästigung oder Gefährdung der Nachbarschaft zu erwarten ist.

(2) Die Zufahrt zur Tiefgarage von den öffentlichen Verkehrsflächen hat durchgehend baulich geschlossen zu erfolgen. Baulich geschlossene Zufahrten zu Tiefgaragen sind außerhalb der für die Bebauung bestimmten Flächen zulässig.

§ 8

(1) Verordnungen und Bescheide der Gemeinde auf Grund von Landesgesetzen dürfen dem Bebauungsplan nicht widersprechen.

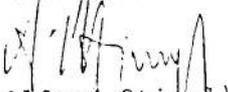
(2) Entgegen der Vorschrift des Abs 1 erlassene Bescheide sind innerhalb von drei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft mit Nichtigkeit bedroht (§ 68 Abs 4 lit d AVG 1950).

(3) Maßnahmen der Gemeinde als Träger von Privatrechten dürfen dem Bebauungsplan nicht widersprechen.

§ 9

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung verliert die zur Sicherung dieses Bebauungsplanes vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz am 17.9.1987 erlassene Bausperre-Verordnung, kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz vom 8.10.1987, ihre Wirksamkeit.

Für den Gemeinderat:


(Alfred Stingl)